

INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

1000 Berlin 30, den 4. März 1985
Reichpietschufer 72-76
Telefon: 2503-280
Teletex: 308258
Telefax: (030) 2503 320
GeschZ.: III 3-2.54.6-2094/67

PRÜFBESCHEID

Gegenstand: BEGU-Fettabscheider
Fangfett 39

Antragsteller: Passavant-Werke
6209 Aarbergen 7

Geltungsdauer bis: 31. Juli 1987

Prüfzeichen: PA-II 1598

Dieses Prüfzeichen wird dem obengenannten Gegenstand unter den nachstehenden Bestimmungen zugeteilt/erteilt. *)

Bemerkungen:

Der Prüfbescheid schließt eine Prüfung der Standsicherheit nicht ein.

Der Gegenstand dieses Prüfbescheides darf nur verwendet werden, wenn seine Herstellung überwacht/güteüberwacht ist und dies auf der Baustelle nachgewiesen wird (siehe Abschnitt 11 der Allgemeinen Bestimmungen).

Dieser Prüfbescheid umfaßt vier Seiten und ein Blatt Anlage, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

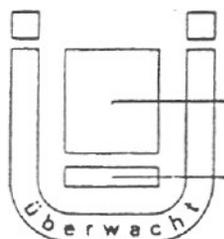
*) zuletzt zugeteilt mit Prüfbescheid vom 16. Mai 1978

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Das Prüfzeichen befreit die Bauaufsichtsbehörden von der Verpflichtung, die Brauchbarkeit der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen für den Verwendungszweck oder Anwendungszweck zu prüfen. Die Bauaufsichtsbehörde hat jedoch bei der Verwendung oder Anwendung der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Prüfbescheides zu überwachen.
- 2 Der Prüfbescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben erforderlichen Genehmigungen.
- 3 Der Prüfbescheid ist in Abschrift oder Fotokopie der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4 Bei jeder Verwendung oder Anwendung der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen, deren Prüfzeichen als Kennzeichnung den Buchstaben „A“ enthält (PA-Zeichen), muß an der Verwendungsstätte der Prüfbescheid in Abschrift oder Fotokopie vorliegen.
- 5 Der Prüfbescheid darf nur im ganzen mit den dazugehörigen Anlagen vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung des Instituts für Bautechnik. Der Text und die Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Prüfbescheid nicht widersprechen. Dies gilt für die Nachweise der Oberwachung/Güteüberwachung (Abschnitte 11 und 12) entsprechend.
- 6 Der Hersteller ist dafür verantwortlich, daß die nach diesem Bescheid hergestellten Gegenstände mit den geprüften in allen Eigenschaften übereinstimmen.
- 7 Die obersten Bauaufsichtsbehörden und die von ihnen beauftragten Stellen sind berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager oder auf der Baustelle zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Auflagen dieses Prüfbescheides eingehalten worden sind.
- 8 Der Prüfbescheid kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn seinen Auflagen nicht entsprochen wird. Der Prüfbescheid wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn sich die Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen (prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen) nicht bewähren, insbesondere dann, wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen.
- 9 Der Prüfbescheid berücksichtigt den derzeitigen Stand der technischen Erkenntnisse. Eine Aussage über die Bewährung eines Prüfbescheidgegenstandes ist mit der Erteilung des Prüfbescheides nicht verbunden.
- 10 Das Prüfzeichen wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
- 11 Wird für die prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen in den Besonderen Bestimmungen (s. II.) eine Oberwachung gefordert, so dürfen sie nur verwendet werden, wenn ihre Herstellung überwacht/güteüberwacht wird. Der Nachweis hierüber gilt als erbracht, wenn das überwachte Erzeugnis oder – soweit dies nicht möglich ist – dessen Verpackung oder dessen Lieferschein durch das einheitliche Überwachungszeichen nach Abschnitt 12 gekennzeichnet ist.

Sofern in den Besonderen Bestimmungen keine allgemeine Zustimmung zum Überwachungsvertrag oder keine allgemeine Überwachungsbescheinigung zur Überwachungsbestätigung erteilt ist, darf das einheitliche Überwachungszeichen nur geführt werden, wenn das Institut für Bautechnik dem Überwachungsvertrag zugestimmt oder eine Überwachungsbescheinigung ausgestellt hat. Abschnitt 3 gilt sinngemäß.

- 12 Nach den Erlassen der Länder ist der Nachweis der Oberwachung durch Zeichen wie folgt zu führen (verkleinerte Darstellung):



Bildzeichen oder Bezeichnung der fremdüberwachenden Stelle

Überwachungsgrundlage
Angaben vorzugsweise auf der Innenfläche des O, sonst unmittelbar daneben

Einheitliches Überwachungszeichen



Vereinfachtes Zeichen zur Kennzeichnung auf Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen, wenn der Lieferschein das Überwachungszeichen nach Abb. 1 trägt. Dabei soll der Fremdüberwacher durch ein – ggf. vereinfachtes – Zeichen erkennbar sein.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Allgemeines

Die Abscheider entsprechen DIN 4040.

2 Herstellung

2.1 Die Becken der Abscheider bestehen aus Beton.

2.2 Das auf Seite 1 dieses Prüfbescheids angegebene Prüfzeichen ist zusammen mit einem Herstellerkennzeichen auf den Abdeckungen oder neben den Abdeckungen so anzubringen, daß es nach dem Einbau noch sichtbar ist.

3 Verwendung

Für die Anwendung und den Einbau gelten die Festlegungen in DIN 4041. Danach sind auch die notwendigen Größen zu bestimmen.

4 Überwachung

4.1 Die Einhaltung der Anforderungen an den Beton ist in jedem Herstellwerk durch eine Überwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, zu prüfen. Für das Verfahren der Überwachung ist DIN 18 200 (Vornorm) "Überwachung (Güteüberwachung) von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten, allgemeine Grundsätze", Ausgabe Juni 1980, maßgebend. Für Umfang, Art und Häufigkeit der Eigen- und Fremdüberwachung ist DIN 1084 Teil 2 maßgebend.

4.2 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der überwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen. Ein zusammenfassender Bericht über die Eigen- und Fremdüberwachung mit entsprechenden Ergebnissen und deren Bewertung ist von der fremdüberwachenden Stelle spätestens 1/2 Jahr vor Ablauf des Prüfbescheids dem Institut für Bautechnik zuzuleiten.

Im Auftrag

Ulbrich
Ulbrich

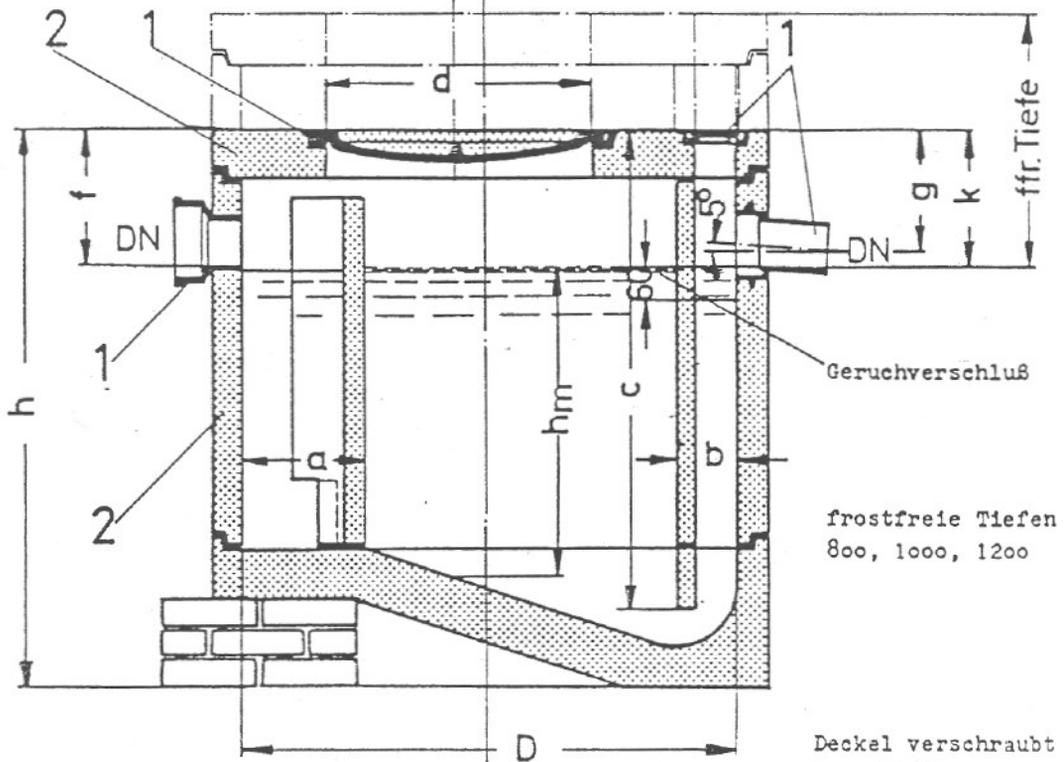


PASSAVANT

BEGU-Fettabscheider System PASSAVANT
 Modell FANGFETT 39
 NG. 2,3,4,5,7 entsprechend DIN 4040

Zeichng.Nr. 1-082.217

April 1978



Deckel verschraubt mit Gummidichtung
 Belüftung 1600 mm²
Beschriftung: FANGFETT NG
 Prüfzeichen
 Gütezeichen

Muffe entsprechend DIN 1230 für Steinzeugrohr

Stützen entspr. DIN 19500 für GA-Rohr

Werkstoff: 1 Grauguß
 DIN 1691
 2 Beton

Maß	NG 2	NG 3	NG 4	NG 5	NG 7
D	∅ 900	∅ 1100	∅ 1300	∅ 1430	∅ 1650
hm	585	730	710	730	720
a	250	270	330	360	360
b	130	130	155	160	160
c	885	1125	1270	1300	1300
h	1050	1265	1485	1510	1510
d	600	600	700	800	800
e	485	500	632	656	702
DN	100	150	150	150	150
f	280	380	480	480	480
g	260	335	440	440	440
k	300	400	500	500	500
r	150	150	180	180	180



1. Anlage zum Prüfbescheid
 PA-Π 1598 vom 4.3.85

Institut für Bautechnik
 in Berlin

b NG 3-DN150 20.02.85 870 ab
 a DIN 4281 entf. 5.04.84 400 ab